

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT EBERMANNSTADT**

## **Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ebermannstadt**

### **Bekanntgabe der Genehmigung**

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023I Nr. 394) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird folgendes bekannt gemacht.

Das Landratsamt Forchheim hat mit Schreiben vom 24.04.2024 folgenden Bescheid (Az.: 4 – 6100) erlassen:

#### **Bescheid**

1. Die vom Stadtrat der Stadt Ebermannstadt in der Sitzung am 26.02.2024 festgestellte Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) genehmigt.
2. Kosten für diesen Bescheid werden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) nicht erhoben

#### Begründung

Die Genehmigung der beschlossenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist nach § 6 Abs. 2 BauGB zu erteilen. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich. Der vorbereitende Bauleitplan wurde unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens sowie unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aufgestellt.

**Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Ebermannstadt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 26.02.2024 wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich der Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Ebermannstadt, Zimmer Nr. 011, im Erdgeschoss, Franz-Dörrzapft-Straße 10 in 91320 Ebermannstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	12:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Ebert (Zimmer 011, Tel. Nr.: 09194/50632) zur Verfügung.

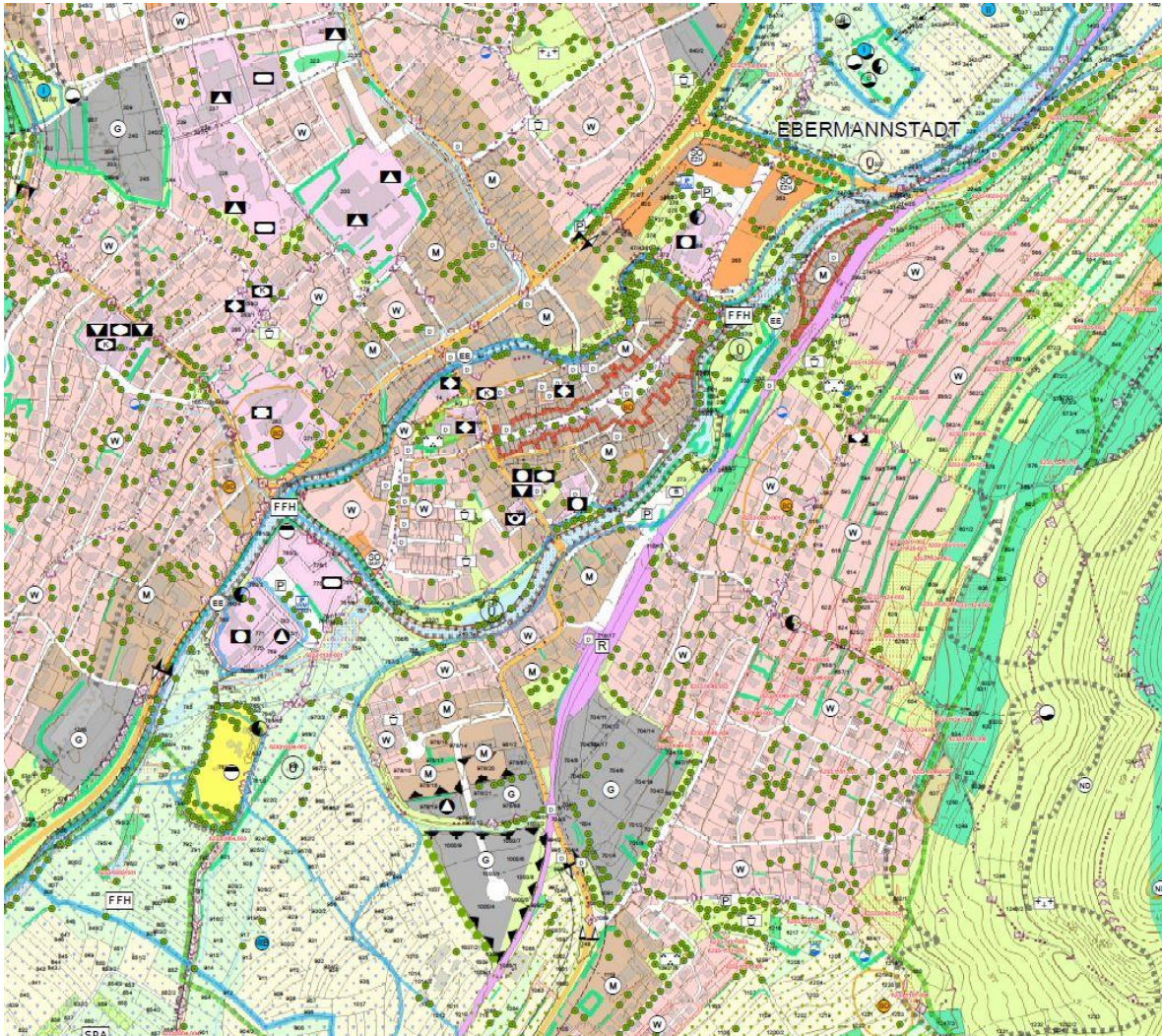


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan Ebermannstadt, Stand: 26.02.2024

Diese Bekanntmachung und die o.g. Pläne und textlichen Ausfertigungen sind auf der Internetseite der Stadt Ebermannstadt unter <https://www.ebermannstadt.de/rathaus/bekanntmachungen-ortsrecht-bebauungsplaene/> veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):  
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Stadt Ebermannstadt, den 21.05.2024

gez. Christiane Meyer,  
Erste Bürgermeisterin